

## Landgericht Berlin

Az.: 42 O 265/22



**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Ingeborg Bell-Röder**, Brunnenstraße 128, 13355 Berlin

- Verfügungsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Züнкler und Grether**, Potsdamer Straße 97, 10785 Berlin, Gz.: 15/22

gegen

- 1) **Vorstand von Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Prof.Dr.Godula Kosack, Brunnenstraße 128, 13355 Berlin  
- Verfügungsbeklagter -
- 2) **TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Godula Kosack, Brunnenstraße 128, 13355 Berlin  
- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin **Jutta Freiin von Falkenhausen**, Kurfürstendamm 61, 10707 Berlin

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 42 - durch die Richterin am Landgericht Janzon als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2022 für Recht erkannt:

1. Dem Verfügungsbeklagten zu 2) wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, an die Verfügungsklägerin die Mitfrauenliste des Verfügungsbeklagten zu 2 herauszugeben.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
3. Die Verfügungsklägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfügungsbeklagten zu

- 1). Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Verfügungsklägerin trägt der Verfügungsbeklagte zu 2) 20 % und die Verfügungsklägerin selber 80 %. Von den außergerichtlichen Kosten des Verfügungsbeklagten zu 2) trägt die Verfügungsklägerin 60 % und der Verfügungsbeklagte zu 2) selber 40 %.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten für die Verfügungsbeklagten vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

## Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist Mitglied und stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Verfügungsbeklagten zu 2, Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e.V..

Beim Verfügungsbeklagten zu 2) handelt es sich um einen eingetragenen Verein, der sich für ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und freies Leben für Mädchen und Frauen weltweit einsetzt. Nach § 2 der Satzung (Stand: 05.06.2021) wendet sich der Verein gegen jede Form von Menschenrechtsverletzungen, die an Mädchen und Frauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen und nationalen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität begangen werden. Dem Verfügungsbeklagten zu 2 gehören derzeit etwa 2.374 Mitglieder („Mitfrauen“) sowie 40 Mitarbeiterinnen und eine große Zahl von Ehrenamtlichen an.

Zwischen den Mitgliedern des Verfügungsbeklagten zu 2) ist ein intensiver Streit über das Thema der Rechte von Trans-Menschen entbrannt. Konkret geht es um ein Positionspapier, das die Mitgliederversammlung („Mitfrauenversammlung“) am 12.09.2020 verabschiedet hat und das kurz darauf auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wurde. Nach heftiger Kritik an dem Papier beantragte der Vorstand, der Verfügungsbeklagte zu 1), auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2022, das Positionspapier zurückzunehmen und von der Homepage des Vereins zu entfernen. Dieser Antrag wurde von einer knappen Mehrheit der Mitglieder abgelehnt. Dennoch beschloss der Verfügungsbeklagte zu 1) am 06.07.2022, das Positionspapier zurückzunehmen und von der Internetseite des Verfügungsbeklagten zu 2) zu entfernen. Das Verhalten des Verfü-

gungsbeklagten zu 1) löste bei einem Teil der Mitglieder heftige Kritik aus.

Die Verfügungsklägerin beantragte gemeinsam mit anderen Mitgliedern beim Amtsgericht Wedding im Wege der einstweiligen Verfügung, das Positionspapier wieder auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Das Amtsgericht Wedding lehnte den Antrag der Verfügungsklägerin wegen fehlender Eilbedürftigkeit ab (Az. 13 C 110/22). Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wedding gerichtete Beschwerde wurde vom Landgericht Berlin zurückgewiesen (Az. 14 T 10/22).

Um über das Positionspapier und das Vorgehen des Verfügungsbeklagten zu 1) innerhalb des Verfügungsbeklagten zu 2) abstimmen zu lassen, initiierte die Verfügungsklägerin ein Minderheitsbegehren im Sinne des § 37 BGB. Die Parteien einigten sich im Vorfeld zu dieser Abstimmung darauf, dass das Verfahren durch die Rechtsanwältin Dr. Auer-Reinsdorff als Datentreuhänderin durchgeführt werden soll. Die Kommunikation über das Minderheitenbegehren erfolgte in der Form, dass der Treuhänderin eine Datei mit den Namen und E-Mail-Adressen aller Mitglieder, von denen eine E-Mail-Adresse vorhanden war, sowie Adressaufkleber mit den Postanschriften der Mitglieder, für die es keine E-Mail-Adressen gab, zur Verfügung stellte. Das Minderheitsbegehren wurde durch die Treuhänderin vereinbarungsgemäß durchgeführt.

Das Minderheitsbegehren blieb für die Verfügungsklägerin und ihre Unterstützerinnen ohne Erfolg, da nur etwa 10% der Mitglieder und nicht, wie nach § 8 Abs. 4 der Satzung erforderlich, 20% der Mitglieder für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmten.

Die Verfügungsklägerin plant nunmehr, erneut ein Minderheitsbegehren durchzuführen, um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen zu können. Um die Mitglieder über ihre Beweggründe informieren zu können, verlangt sie von den Verfügungsbeklagten die Mitgliederliste („Mitfrauenliste“) heraus. Dies wird von den Verfügungsbeklagten u.a. aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Der Anlass für das erneute Minderheitsbegehren ist ein Beschluss des Verfügungsbeklagten zu 1) vom 20.09.2022, wonach bis zur nächsten Mitfrauenversammlung am 03.06.2023 keine neuen Mitglieder mehr in den Verein aufgenommen werden sollen.

Die Verfügungsklägerin meint, dass § 8 Nr. 4 der Vereinssatzung unwirksam sei, da § 37 BGB lediglich von einem Quorum von 10% der Mitgliederstimmen ausgehe. Ferner sei auch der Vorstandsbeschluss vom 20.09.2022, wonach keine neuen Mitglieder bis zur Mitfrauenversammlung

im Juni 2023 aufgenommen werden sollen, nichtig. Der Beschluss sei bereits zu unbestimmt, da er keine Aussage darüber treffe, ob die Aufnahmeanträge abgelehnt oder unbearbeitet bleiben sollen. Auch verstoße der Beschluss gegen § 4 Abs. 1 der Satzung, wonach grundsätzlich jede Frau das Recht habe, Mitglied des Vereins zu werden.

Ursprünglich hat die Verfügungsklägerin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nur gegen den Verfügungsbeklagten zu 1 gerichtet. Die Verfügungsklägerin nimmt nunmehr zusätzlich noch den Verein selber als Verfügungsbeklagten in Anspruch.

Die Verfügungsklägerin beantragt nunmehr ,

die Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung zu verpflichten, der Verfügungsklägerin die Mitfrauenliste des Verfügungsbeklagten zu 2 herauszugeben. im Wege der einstweiligen Verfügung festzustellen, dass der Beschluss des Verfügungsbeklagten zu 1 vom 20.09.2022, wonach keine weiteren Mitfrauen bis zur Mitfrauenversammlung am 03.06.2023 aufgenommen werden, nichtig ist.

hilfsweise im Wege der einstweiligen Verfügung die Verfügungsbeklagten zu verpflichten, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Anträge auf Aufnahme in den Verfügungsbeklagten zu 2 zu bearbeiten.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagten behaupten, dass ein Mitgliederstopp erforderlich sei, da die Geschäftsstelle wegen einer außerordentlich hohen Arbeitsbelastung keine neuen Anträge mehr prüfen und bearbeiten könne. Dies sei darin begründet, dass die Prüfung von Mitgliedsanträgen aktuell deutlich mehr Ressourcen benötige, da die Gefahr bestehe, dass die Diskussion innerhalb des Vereins dazu ausgenutzt werde, dass extremistische Positionen in den Verein eingeschleust werden könnten.

Die Verfügungsbeklagten meinen, dass eine Herausgabe der Kontaktdaten wegen datenschutzrechtlicher Bedenken und angesichts der Größe des Vereins und der Sensibilität der Themen nicht vertretbar sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schrift-

sätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

Das Landgericht Berlin ist zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 17 ZPO, da der Verein seinen Sitz in Berlin hat. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus §§ 71, 23 GVG, da der Streitwert aller geltend gemachten Ansprüche, die nach § 5 ZPO zusammenzurechnen sind, den Wert von 5.000 EUR übersteigt. Insoweit wird auf den Streitwertbeschluss vom 30.11.2022 Bezug genommen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet; im Übrigen ist er unbegründet.

### 1. Herausgabe der Mitgliederliste

Der Verfügungsklägerin steht gegen den Verfügungsbeklagten zu 2) im Wege der einstweiligen Verfügung ein Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederliste („Mitfrauenliste“) gemäß § 37 BGB zu.

Der Verfügungsanspruch ist vorliegend gegeben. Es ist anerkannt, dass einem Vereinsmitglied kraft seines Mitgliedschaftsrechts ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zusteht, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen (BGH, Urt. v. 21.06.2010 – II ZR 219/09, Rn. 4 ff.; Burhoff, Vereinsrecht, 10. Aufl., Rn. 283 f.; Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Rn. 2702; Palandt/Ellenberger, 80. Aufl., § 38 Rn. 1 a).

Zu den Büchern und Urkunden des Vereins zählt auch die Mitgliederliste. Sind die Informationen, die sich das Mitglied durch Einsicht in die Unterlagen des Vereins beschaffen kann, in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, kann es zum Zwecke der Unterrichtung einen Ausdruck der geforderten Informationen oder auch deren Übermittlung in elektronischer Form verlangen (vgl. BGH, Beschl. v. 21. September 2009 - II ZR 264/08, ZIP 2010, 27; Burhoff, Vereinsrecht, 10. Aufl., Rn. 283 f.).

Unter welchen Voraussetzungen ein berechtigtes Interesse eines Vereinsmitglieds anzunehmen ist, Kenntnis von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder zu erhalten, ist keiner

abstrakt generellen Klärung zugänglich, sondern aufgrund der konkreten Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen. Ein solches Interesse ist jedenfalls aber dann anzunehmen, wenn es darum geht, dass nach der Satzung oder nach § 37 BGB erforderliche Stimmenquorum zu erreichen, um von dem in dieser Vorschrift geregelten Minderheitenrecht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, Gebrauch zu machen (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.04.2008 – 1 U 450/07, Rn. 9 f.; OLG München, Urt. v. 15.11.1990 - 19 U 3483/90 juris Rn. 7).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist ein Herausgabeanspruch gegen den Verfügungsbeklagten zu 2) vorliegend zu bejahen. Denn die Verfügungsklägerin beabsichtigt die Mitgliederliste dafür zu nutzen, um alle Mitglieder des Verfügungsbeklagten zu 2) zu kontaktieren, um ausreichend Stimmen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu sammeln. Die Verfügungsklägerin erhofft sich durch die Einberufung der Mitgliederversammlung eine Klärung der vereinsinternen Streitigkeiten und verfolgt damit legitime und schutzwürdige Interessen. Unerheblich ist dabei, dass durch das Minderheitenbegehren womöglich zeitliche und finanzielle Ressourcen des Vereins gebunden werden.

Dem Anspruch der Verfügungsklägerin stehen dabei auch kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Verfügungsbeklagten zu 2) oder berechtigte Belange anderer Mitglieder entgegen. Das Herausgebeverlangen verstößt auch nicht gegen den Datenschutz. Der Anspruch aus § 37 BGB beruht nämlich gerade darauf, dass sich der Einzelne bei privatrechtlichen Vereinen freiwillig dem Verein angeschlossen hat und damit mit den anderen Mitgliedern in eine gewollte Rechtsgemeinschaft eingetreten ist, die von ihm auch fordert, dass er den anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse derselben den Kontakt mit ihm durch Angabe seiner Personalien ermöglicht (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.04.2008 – 1 U 450/07, Rn. 10). Auch von Verfassungswegen ist daher nicht zu beanstanden, dass dem einzelnen Mitglied ein Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste mit dem Ziel der Kontaktaufnahme mit anderen Vereinsmitgliedern zur Erörterung vereinsrechtlicher Belange zugestanden wird (vgl. BVerfG, 16.01.1991, 1 BvR 185/91).

Dem steht auch nicht die DSGVO entgegen.

Eine Einwilligung mit der Herausgabe der Daten der Mitgliedschaft durch die einzelnen Mitglieder liegt zwangsläufig in dem Eintritt in den Verein als solchen begründet. Es ist gerade der Grundgedanke eines Vereins, dass Vereinsmitglieder miteinander kommunizieren können, um die Zwecke des Vereins zu erreichen. Ansonsten macht ein Eintritt einen Verein keinen Sinn.

Die Voraussetzungen von Art. 6 DSGVO sind daher erfüllt.

Dies gilt um so mehr, da der Verfügungsklägerin lediglich die Kontaktdaten der anderen Mitglieder auszuhändigen sind und es sich bei den Kontaktdaten um keine besonders schutzwürdigen Da-

ten handelt. Etwas anderes würde etwa gelten, wenn die Verfügungsklägerin Einblick in das persönliche Abstimmungsverhalten oder private Nachrichten der Mitglieder erhalten würde. Dies ist hier nicht der Fall. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass sich der Verein für ein gesellschaftspolitisches Thema einsetzt, weshalb den Mitgliedern des Vereins zuzumuten ist, dass sie zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Verfügungsklägerin aufgefordert werden, auch wenn sie diese Initiative nicht unterstützen.

Art. 9 Abs. 1 DSGVO greift nicht ein, da der in Art 9 Abs. 2 d DSGVO geregelte Ausnahmefall vorliegt. Denn es geht hier lediglich um die Weiterleitung der Mitgliederliste an ein anderes Vereinsmitglied. Die Verfügungsklägerin ist zudem auch noch Mitglied des Verfügungsbeklagten zu 1), da sie selber im Vorstand ist. Die Daten um die es hier geht, werden daher nicht nach außen getragen, sondern sie bleiben innerhalb der Mitglieder des Verfügungsbeklagten zu 2). Schon zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte eines Minderheitenbegehrens aus § 37 BGB muss ein Vereinsmitglied die Möglichkeit haben Kenntnis von den anderen Mitgliedern zu erhalten, um mit diesen in Kontakt treten zu können. Dem kann ein Mitglied auch nicht einfach widersprechen, da dies mit der Mitgliedschaft im Verein selber unvereinbar ist. Unabhängig davon fehlt es auch an einem konkreten Vortrag der Verfügungsbeklagten, welche Mitglieder denn tatsächlich einer Herausgabe ihrer Daten an die Verfügungsklägerin widersprochen haben. Die Übersendung von geschwätzten Erklärungen reicht dafür nicht aus.

Dass die Verfügungsklägerin die Daten nicht etwa zu den von ihr angekündigten Zwecken gebrauchen wird, sondern mit diesen unverantwortlich umgehen will und zum Beispiel auch außenstehende Dritte davon informieren wird, ist nicht ersichtlich. Dass die Verfügungsklägerin zu einer solchen Annahme Grund gegeben hat, ist von den Verfügungsbeklagten weder ausreichend vortragen noch glaubhaft gemacht worden. Die Verfügungsklägerin hatte vielmehr auch noch einmal mit dem letzten Schriftsatz vom 24.11.2022 zugesichert, die Daten nach einem Minderheitenbegehren zu löschen, es sei denn die angeschriebenen mit Frauen sind mit ihrer Weiterverwendung einverstanden. Sie hat auch bereits in der Antragschrift ausgeführt, dass sie die Daten an niemanden herausgeben wird und selbstverständlich nur für das Minderheitenbegehren bzw. die dazu notwendige Kommunikation mit den Frauen verwenden wird.

Anders als die Verfügungsbeklagten meinen, ist der Anspruch der Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten zu 2) auch nicht durch Erfüllung gemäß § 362 BGB erloschen.

Zwar trifft es zu, dass der Verfügungsklägerin bereits die Möglichkeit eingeräumt wurde, von ihrem Recht aus § 37 BGB Gebrauch zu machen. Die Ablehnung des Minderheitsbegehrens erfolg-

te dabei durch die Verfügungsbeklagten auch rechtmäßig, da die Verfügungsklägerin das nach § 8 Abs. 4 der Satzung erforderlichen Quorum von 20% der Mitglieder nicht erreicht hatte. Anders als die Verfügungsklägerin meint, verstößt § 8 Abs. 4 der Satzung auch nicht gegen § 37 BGB, da ein Einberufungsquorum von 20% der Mitglieder wirksam ist (vergl. nur BayObLG, Beschl. v. 18.04.2001 – 3Z BR 100/01, NJW-RR 2001, 1479; KG NJW 1962, 1917; Grüneberg/Ellenberger, § 37 Rn. 1; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl., Rn. 810).

Eine Erfüllung scheidet jedoch bereits daran, dass die Verfügungsklägerin das Minderheitsbegehren zuvor aus einem anderen Beweggrund betrieben hat, nämlich, um gegen die Entfernung des Positionspapieres von der Internetseite des Verfügungsbeklagten zu 2) durch den Verfügungsbeklagten zu 1) vorzugehen. Für dieses Begehren hat die Treuhänderin das Minderheitsbegehren durchgeführt, weshalb Erfüllung nur hinsichtlich dieser Abstimmung eingetreten ist. Nun beabsichtigt die Verfügungsklägerin, gegen den Beschluss des Verfügungsbeklagten zu 1 vom 20.09.2022 vorzugehen, durch den ein temporärer Mitgliederstopp beschlossen wurde. Dazu wurde noch kein Minderheitsbegehren durchgeführt, weshalb eine Erfüllung nicht vorliegt. Der Versuch der Verfügungsklägerin, innerhalb eines Jahres zum zweiten Mal ein Minderheitsbegehren zu vollziehen, ist dabei auch nicht treuwidrig. § 37 BGB sieht insoweit keine Beschränkungen vor.

Der Verfügungsklägerin steht dabei auch das Recht zu, die Herausgabe der Mitgliederliste an sich zu verlangen. Sie muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass die Mitgliederliste nur an einen Treuhänder übergeben werden kann. Eine derartige Beschränkung ist weder aus § 37 BGB noch aus der DSGVO zu entnehmen. Vielmehr muss der Verfügungsklägerin auch aus Gründen der Chancengleichheit zugestanden werden, dass sie in direkten Kontakt zu den anderen Mitgliedern treten kann, da auch die Geschäftsstelle, die zuvor bereits gegen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung argumentiert hat, in direkten Kontakt zu den Mitgliedern getreten ist.

Anders als die Verfügungsbeklagten meinen, steht dem auch nicht eine Entscheidung des BGH entgegen (vgl. Urt. v. 21.06.2010 – II ZR 219/09), da der BGH hier von vornherein nur über den Antrag auf Herausgabe an einen Treuhänder zu entscheiden hatte. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass die Herausgabe stets an einen Treuhänder zu erfolgen hat. Auch aus den Ausführungen der Berliner Datenschutzbeauftragten kann dies nicht hergeleitet werden, da diese lediglich feststellte, dass es Aufgabe des Vereinsvorstandes sei, zu prüfen, wie einem Minderheitsbegehren datensparsam entsprochen werden kann – etwa durch Übermittlung der Mitgliederliste an einen



Treuhänder/Rechtsanwalt oder durch Weiterleitung durch den Vorstand (Anlage AG 8). Dies begründet für die Verfügungsklägerin jedoch nicht die Pflicht, das Minderheitsbegehren durch einen Treuhänder durchführen zu lassen.

Ob der Verfügungsklägerin neben § 37 BGB auch aus § 810 BGB ein Recht zusteht, Einsicht in die Mitgliederliste zu verlangen, braucht vorliegend nicht mehr entschieden werden (vgl. OLG München, Urt. v. 15.11.1990 – 19 U 3483/90).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Herausgabe der Mitgliederliste hat die Verfügungsklägerin auch einen Verfügungsgrund ausreichend dargelegt und glaubhaft gemacht (§§ 935, 940 ZPO).

Nach § 940 ZPO sind einstweilige Verfügungen zwar grundsätzlich nur zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig und dies auch nur zur Abwendung wesentlicher Nachteile, der Verhinderung drohender Gewalt und ähnlicher drohender Schäden. Durch sie soll folglich immer nur eine einstweilige Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien getroffen werden.

Eine vollständige Erfüllung des im Hauptsacheverfahren durchzusetzenden Anspruchs im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung kommt jedoch dann in Betracht, wenn die geschuldete Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl., 2022, § 940 Rn. 6).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Verfügungsklägerin hier eine besondere Eilbedürftigkeit und die besonderen Voraussetzungen für die Vorwegnahme der Hauptsache ausreichend glaubhaft gemacht. Um die vereinsinternen Streitigkeiten zu beseitigen, will die Verfügungsklägerin so schnell wie möglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und nicht bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung am 03.06.2023 warten. Die Verfügungsklägerin wird in der Hauptsache allerdings sehr wahrscheinlich nicht vor Juni 2022 einen Titel erstreiten können, weshalb ihr insoweit zugestanden werden muss, die Mitgliederliste im Wege der einstweiligen Verfügung herauszuverlangen.

Die Verfügungsklägerin hat jedoch keinen Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederliste gegen den Verfügungsbeklagten zu 1). Der Verfügungsbeklagte zu 1) ist lediglich das gesetzliche Vertretungsorgan des Verfügungsbeklagten zu 2). Ein eigenständiger Anspruch gegen den gesetzlichen Vertreter besteht nicht.

## 2. Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses vom 20.09.2022

Hinsichtlich des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses vom 20.09.2022 fehlt es sowohl am Verfügungsgrund als auch am Verfügungsanspruch.

Die Verfügungsklägerin begehrt mit ihrem Antrag, die Nichtigkeit des Vorstandsbeschlusses feststellen zu lassen. Mängel von Vereinsbeschlüssen sind mit Hilfe der allgemeinen Feststellungsklage zu verfolgen (BGH NJW 2008, 69 Rn. 36; OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.04.2008 – 1 U 450/07). Diese Feststellungsklage ist dabei gegen den Verein selber zu richten und nicht gegen den Vorstand eines Vereins. Aus diesem Grunde besteht schon gegen den Verfügungsbeklagten zu 1) kein Anspruch.

Unabhängig davon ist die Vorwegnahme dieser Feststellung durch einstweilige Verfügung grundsätzlich nicht möglich; es kann nur dann zulässiges Ziel einer einstweiligen Verfügungsverfügung sein, dem Verein die Ausführung eines nichtigen Beschlusses zu untersagen, wenn dem Verfügungskläger ein Warten auf den Ausgang des Feststellungsprozesses nicht zugemutet werden kann (vgl. KG Berlin, Urt. v. 07.02.2011 – 24 U 156/10).

Diese Voraussetzungen werden vorliegend jedenfalls nicht ausreichend dargelegt, da die Mitgliedsbeiträge nur etwa 10% der Einnahmen des Vereins ausmachen, weshalb keine existenzielle Gefährdung des Vereins gegeben ist. Auch die Rechte der Verfügungsklägerin werden durch den Beschluss nicht tangiert, da sie bereits Mitglied des Vereins ist. Es steht ihr rechtlich nicht zu, die Rechte von Nichtmitgliedern geltend zu machen.

Ohnehin kann nicht festgestellt werden, dass der Vorstandsbeschluss vom 20.09.2022 nichtig wäre. Die formelle Wirksamkeit des Beschlusses wird von der Verfügungsklägerin nicht bestritten. Aus inhaltlichen Gründen fehlerhaft ist ein Vorstandsbeschluss nur, wenn er seinem Inhalt nach gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder ungeschriebene Grundsätze des Verbandsrechts verstößt (Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, § 28 ZPO Rn. 24). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

In § 4 Abs. 2 der Satzung heißt es auszugsweise, dass die Vereinszugehörigkeit durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben wird, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mehrheit des Vorstandes hat hier entschieden, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung keine neuen Mitglieder aufgenommen werden. Dies wird nachvollziehbar damit begründet, dass wegen der Unruhen im Verein, neue Anträge intensiver geprüft werden müssen und hierfür die personellen

Ressourcen fehlen würden. Diese Begründung ist schlüssig und keinesfalls willkürlich und verstößt auch nicht gegen die Satzung.

### 3. Hilfsantrag / Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in den Verfügungsbeklagten zu 2)

Der Verfügungsklägerin steht der geltend gemachte Hilfsantrag auf Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme gegen den Verfügungsbeklagten zu 1) nicht zu. Dieser ist wie ausgeführt lediglich das gesetzliche Vertretungsorgan des Verfügungsbeklagten zu 2) und kann insoweit nicht eigenständig in Anspruch genommen werden.

Unabhängig davon ist auch kein eigenständiger Anspruch der Verfügungsklägerin ersichtlich.

Schließlich ist auch kein Verfügungsgrund gegeben. Auch insoweit handelt es sich um eine Vorwegnahme der Hauptsache. Eine Eilbedürftigkeit ist nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Teilabweisung beruht auf den §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO. Eines Ausspruchs über die Vollziehbarkeit der dem Antrag stattgegebenen Verfügung bedarf es nicht.

Janzon  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 30.11.2022

Scherner, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 01.12.2022

Scherner, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle